

Verordnung für die internationalen Kommissionen

1. Grundlage

Grundlage dieser Verordnung sind Artikel 14 und 20 der Internationalen Statuten.

In Übereinstimmung mit den internationalen Statuten, Artikel 14.1, bestehen fünf ständige Kommissionen.

- Internationale Kommission für Außenbeziehungen – ERC (International Commission for External Relations)
- Internationale Kulturkommission - ICC (International Cultural Commission)
- Internationale Interne Kommission - IIC (International Internal Commission)
- Internationale Berufskommission - IPC (International Professional Commission)
- Internationale Sozialkommission - ISC (International Social Commission)

Die IEC kann bei Bedarf weitere Kommissionen vorübergehend zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden. Der Vorsitzende einer solchen Kommission kann an den Zusammenkünften der IEC ohne Stimmrecht teilnehmen.

2. Zweck der internationalen Kommissionen

Die internationalen Kommissionen sind unterstützende Gremien des PEB. Sie sollen innerhalb ihrer Arbeitsbereiche Ideen entwickeln und dem PEB Vorschläge unterbreiten.

3. Entscheidungsbefugnis

Internationale Kommissionen sind nicht entscheidungsbefugt. Ihre Vorschläge müssen vom PEB genehmigt werden.

Neben den im Absatz „Zuweisung von Aufgaben“ definierten Aufgabenbereichen kann das PEB einer Kommission weitere spezifische Aufgaben zuweisen.

Wenn Kommissionen besondere Aufgaben zugewiesen werden, sind der Entscheidungsbefugte sowie die zugewiesenen Mittel zu vermerken. Innerhalb dieser Entscheidungsbefugnis können die Kommissionen ihre Aufgaben selbstständig durchführen.

Sollte es für die Durchführung einer spezifischen Aufgabe der Kommission (Zusendung von Fragebögen oder Informationsanfragen) erforderlich sein, die nationalen Sektionen zu kontaktieren, sollte dafür der „Newsletter“ des Internationalen Generalsekretärs genutzt werden.

4. Arbeitsweise

Die Kommissionen werden von einem PEB-Mitglied geleitet. Jede Kommission soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen, die von dem neu gewählten PEB ernannt oder erneut ernannt werden.

Jede Kommission kann einmal pro Jahr eine Arbeitstagung abhalten, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden,

setzt sich der Vorsitzende mit dem Internationalen Schatzmeister zwecks Klärung der Kosten und Kontenabrechnung in Verbindung.

Der Veranstaltungsort von Kommissionstagungen ist dem nationalen Vorstand der Sektion des Landes mitzuteilen, in dem die Tagung stattfinden soll.

Bei sich überschneidenden Aufgaben müssen die Kommissionen zusammenarbeiten und gegebenenfalls gemeinsame Tagungen mit anderen Kommissionen durchführen.

Das PEB kann eine gemeinsame Tagung mit einer Kommission anberaumen, um eine intensivere Debatte über eine spezifische Aufgabe zu ermöglichen.

5. Berichte

Der Vorsitzende jeder Kommission informiert das PEB über ihre Arbeit. Dazu legt er auf den PEB-Sitzungen Kopien von Sitzungsprotokollen und Berichte vor.

Die Kommissionen liefern die erforderlichen Berichte zur Information von Organisationen, in denen die IPA vertreten ist.

Die Vorsitzenden der Kommissionen legen den IEC-Konferenzen und den Weltkongressen einen schriftlichen Bericht ihrer Aktivitäten gemäß Artikel 12.4 der Internationalen Geschäftsordnung vor.

6. Zuweisung von Aufgaben

6.1 Internationale Kommission für Außenbeziehungen (ERC)

Aufgaben der Kommission für internationale Beziehungen:

- Korrespondenz mit vom PEB bestätigten internationalen Organisationen,
- gegebenenfalls Teilnahme an Konferenzen anderer internationaler Organisationen,
- Teilnahme an den Sitzungsorten anderer Internationaler Organisationen, falls sinnvoll
- Sammlung relevanter Informationen zur Weiterleitung an andere internationale Organisationen,
- Sammlung relevanter Informationen für Veröffentlichungen der IPA.

6.2 Internationale Kulturkommission (ICC)

Aufgaben der Internationalen Kulturkommission:

- Förderung von kulturellen Aktivitäten
- Internationale Jugendtreffen (Koordinierung und Beratung der Organisatoren),
- Internationale Weiterbildungsveranstaltungen mit Ausnahme von Polizeithemen
- Internationale Wettbewerbe (Vorschläge für Wettbewerbe, Durchführung und Preisverleihung),
- Motto von IEC-Konferenzen und Weltkongressen
- Koordinierung von hobby-bezogenen Aktivitäten (d.h. Sammler, Funkamateure, Anfragen für Brieffreundschaften, usw).

6.3 Internationale Interne Kommission (IIC)

Aufgaben der Internationalen Internen Kommission:

- Vorschläge für Änderungen der Internationalen Statuten und der Geschäftsordnung,
- Unterstützung der Sektionen bei der Formulierung von Anträgen,
- Empfehlungen an das PEB und die Sektionen im Hinblick auf Anträge,
- Prüfung von nationalen Statuten, Geschäftsordnungen und unterstützenden Unterlagen,
- Prüfung der Entwürfe von Unterlagen für die Aufnahme neuer Sektionen,
- Vorbereitung der Suspendierung des Stimmrechts (Untersuchung, Vorschläge für die Vertretung usw.),
- Entwurf von Formularen und Unterlagen,
- Ausarbeitung von Mitgliederstatistiken.

6.4 Internationale Berufskommission (IPC)

Aufgaben der Internationalen Berufskommission:

- Themen in Verbindung mit der Entwicklung, Struktur und Geschichte der Polizei,
- Vergleichende Studien zur Polizeiarbeit von IPA-Sektionen,
- Entwicklung von Kriminalität, Kriminologie und Verbrechensbekämpfung,
- Polizeimethoden,
- Verkehrsbezogene Themen,
- Austauschprogramm für die Polizei,
- Vertretung der IPA in internationalen Bildungszentren,
- IPA-Stipendien (Vorschläge für Planung und Vergabe),
- Internationale Schulungsveranstaltungen zu Themen der Polizeiarbeit.

6.5 Internationale Sozialkommission (ISC)

Aufgaben der Internationalen Sozialkommission:

- Förderung und Koordinierung von sozialen Aktivitäten,
- Koordinierung der Unterstützung in Katastrophenfällen und von humanitärer Hilfe,
- Fragen zu IPA-Häusern,
- Jugend- und Ferienaustauschprogramme,
- Koordinierung von internationalen Sportveranstaltungen und Meisterschaften,
- Reiseangelegenheiten.

7. Ernennung von Kommissionsmitgliedern

Bei der Entscheidung über die Ernennung von Kommissionsmitgliedern darf das PEB nur persönliche Qualifikationen berücksichtigen. Jede Ernennung hat aufgrund der Qualifikation der Person und nicht der Sektion zu erfolgen. Für eine effiziente Arbeit der Kommissionen sind auch fremdsprachliche Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Ernennungen treten erst in kraft nachdem die Nationale Sektion konsultiert wurde und ihr Einverständnis gegeben hat.

8. Verbindungsbeamte

Nationale Sektionen können Verbindungskräfte zu den Internationalen Kommissionen ernennen. Obwohl diese nicht Mitglieder der Kommissionen werden, sollen sie ermuntert werden, an der Kommissionsarbeit teilzunehmen, besonders, wenn es ihre eigene Sektion betrifft.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch den Weltkongress in Trondheim, Norwegen verabschiedet und wurde in kraft gesetzt am 20 Juni 2003, nachdem sie dem Ältestenrat zugeleitet wurde. Sie ersetzt alle früheren Verordnung oder Entscheidungen Internationaler Kommissionen.

Geändert: 22 September 2006